

# **Satzung**

## **zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I, S. 11), in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I, S. 57), in Verbindung mit § 118 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31.08.1976 (GVBl. I, S. 339), in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1986 (GVBl. I, S. 102) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

**14. September 1989**

folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ziele**

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Im Gebiet der Stadt Bad Camberg werden die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches unter Schutz gestellt.

### **§ 3**

#### **Beseitigungsverbot**

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung Bäume zu beseitigen oder so zu beschädigen, daß ihre Beseitigung notwendig wird.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronbereich des Baumes, die seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere
- a) Veränderungen der Krone, die die Assimilation soweit einschränken, daß ein Absterben des Baumes zu befürchten ist,
  - b) die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, insbesondere aus Asphalt oder Beton,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
  - d) die Anwendung oder das Zuführen von schädlichen Stoffen,
  - e) erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde.
- (3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für
- a) Bäume bis zu 60 cm Stammumfang, gemessen in 1,0 m Höhe, außer sie sind Teile einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang.
  - b) Obstbäume, nicht jedoch Speierling, Walnuß oder Eßkastanie,
  - c) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
  - d) Bäume in öffentlichen Grünanlagen und auf Friedhöfen sowie auf Flächen, die Wald im Sinne des § 1 des Hessischen Forstgesetzes sind.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes und Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### § 4

##### **Genehmigungsvorbehalt, Genehmigungsvoraussetzungen**

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes ist zu versagen, soweit nicht
- a) der Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und die Erhaltung des Baumes mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,
  - b) die Erhaltung des Baumes die Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens unzumutbar erschwert und die Verpflanzung des Baumes auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigungen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
  - c) die Beseitigung des Baumes aus gegenüber den in § 1 aufgezählten Belangen überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
  - d) die Erhaltung des Baumes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führt,
  - e) der Baum krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere kann eine Ersatzpflanzung in bestimmter Art und Größe verlangt werden.

- (3) Die Genehmigung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Bad Camberg, Am Amthof 8, 6277 Bad Camberg, zu beantragen. Dem Antrag ist eine Lageskizze sowie eine Erläuterung beizufügen.
- (4) Wird die Beseitigung eines Baumes im Zusammenhang mit einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Bauvorhaben begehrt, so ist dem Antrag der Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe einzutragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (5) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde nach Abs. 3 unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen festsetzen, insbesondere die, eine Ersatzpflanzung in bestimmter Art und Größe vorzunehmen.

## § 5

### **Anordnung von Schutzmaßnahmen**

Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

## § 6

### **Duldung von Pflegemaßnahmen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten geschützter Bäume sind zur Duldung von Pflegemaßnahmen durch den Magistrat oder dessen Beauftragte verpflichtet, soweit dadurch die übliche Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

## § 7

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beheben.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Billigung geschehen ist, oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadenersatz von dem Dritten verlangen können.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder so schädigt, daß ihre Beseitigung notwendig wird,
  - b) eine Anzeige nach § 4 Abs. 5 unterläßt,
  - c) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung aufgrund dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 01.11.1989

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

In Vertretung

gez. Reitz, Erster Stadtrat

Bescheinigung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) wurde gemäß § 9 in der Nassauischen Neuen Presse am 07.11.1989 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Bad Camberg, 07.11.1989

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

In Vertretung

gez. Reitz, Erster Stadtrat